

# **Merkblatt für den Einzelhandel**

## **über Aufbewahrung und Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2<sup>1</sup> zum Jahreswechsel**

### **Rechtsvorschriften**

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238),
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626).

### **Aufsicht**

Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern werden durch die Gewerbeaufsicht - in den Landkreisen durch Beschäftigte der Landratsämter und in den Stadtkreisen durch Beschäftigte der Stadtverwaltungen - überwacht. Diese sind unter anderem befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

### **Verantwortliche Personen**

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2<sup>1</sup> sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich der/die:

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Leiterinnen und Leiter der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkaufspersonal.

## **Anzeige des Verkaufs**

Wer **erstmalig** Feuerwerkskörper der Kategorie F1 oder F2<sup>1</sup> verkaufen will, muss dies **einmalig mindestens zwei Wochen vorher der Kreispolizeibehörde anzeigen**. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben.

Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs sind der Kreispolizeibehörde unverzüglich mitzuteilen.

Kreispolizeibehörde und damit Anzeigebehörde in Baden-Württemberg sind:

- in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Stadtverwaltungen,
- die großen Kreisstädte sowie
- zu unteren Verwaltungsbehörden erklärte Verwaltungsgemeinschaften.

## **Verkauf und Ausstellung**

An Verbrauchern und Verbraucher dürfen nur Feuerwerkskörper mit aufgedruckter CE-Kennzeichnung und Zulassungsnummer einer in der Europäischen Union ansässigen benannten Stelle abgegeben werden, zum Beispiel „0589-F1-XXXX“ oder „0589-F2-XXXX“ für eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Eine andere Zulassungsnummer als „0589“ weist auf die Zulassung durch eine andere europäische benannte Stelle hin. XXXX steht für die von der benannten Stelle vergebene interne Registriernummer.

Außerdem dürfen Feuerwerkskörper an Verbraucher nur in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten. Unverpackt dürfen sie nur dann abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Feuerwerkskörper der Kategorie F2<sup>1</sup> an andere müssen innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Nur Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden. Feuerwerkskörper sind unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen zu verkaufen.

Feuerwerkskörper (ausgenommen Knallbonbons) dürfen nicht im Schaufenster und in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Feuerwerkskörper oder Sortimente in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (zum Beispiel Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (zum Beispiel „Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]“).

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen über zwölf Jahre, Feuerwerkskörper der Kategorie F2<sup>1</sup> nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

Personen unter 18 Jahren dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2<sup>1</sup> nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang) darauf hinzuweisen.

## **Aufbewahrung – Sicherheitsanforderungen**

Bei der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2<sup>1</sup> haben die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie die übrigen nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Dieser Raum - ausgenommen Verkaufsraum - darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- In unmittelbarer Nähe von Feuerwerkskörpern dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe wie Benzin oder brennbaren Materialien wie Kartonagen gelagert werden. Die Temperatur am Lagerort darf 75 Grad Celsius nicht überschreiten.

- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind zum Beispiel ABC-Feuerlöscher mit 6 Kilogramm Löschpulver (vergleiche auch Sprengstoff-Lagerrichtlinie 410 „Aufbewahrung kleiner Mengen“ und Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ – ASR A2.2).
- Feuerwerkskörper sind in den Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufzubewahren. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu verschließen.

### **Aufbewahrung – genehmigungsfreie Höchstlagermenge**

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2<sup>1</sup> nur unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und unter Beachtung der oben genannten Sicherheitsanforderungen aufbewahrt werden. Die Räume müssen für die Aufbewahrung geeignet sein.

Nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelten für Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.4 folgende Höchstlagermengen, angegeben als Nettoexplosivstoffmasse (NEM), das heißt Summe des Nettoinhalts aller Gegenstände:

<b>AUFBEWAHRUNG KLEINER MENGEN NACH NUMMER 4.1 DES ANHANGS – ANLAGE 6 - DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUM SPRENGSTOFFGESETZ (AUSZUG)</b>					
<b>Lagergruppe 1.4</b>	<b>Gewerblicher Bereich</b>				
	(Höchstlagermengen in Nettoexplosivstoffmasse = Inhalt NEM <sup>2</sup> )				
	<b>Verkaufsraum</b>	<b>Gebäude mit Wohnraum</b>	<b>Gebäude ohne Wohnraum</b>		<b>Außerhalb eines Gebäudes /ortsbewegliche Aufbewahrung</b>
		<b>Lagerraum</b>	<b>Lagerraum</b>	<b>Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30</b>	<b>zum Beispiel Container</b>
1	2	3	4	5	
<i>Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 in nach § 21 Absatz 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen</i>	70 kg NEM*	100 kg NEM*	100 kg NEM*	350 kg NEM*	350 kg NEM*

<sup>2</sup> Von den oben genannten maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen dürfen höchstens 20 Prozent in geöffneten Kartons, das heißt ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

Die oben genannte höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse an Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 beziehungsweise F2<sup>1</sup> der Lagergruppe 1.4 kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. **Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.**

Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind **und** die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen. Diese Einschränkung gilt auch dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Unternehmen Feuerwerkskörper aufbewahren und verkaufen **und** diese Unternehmen verschiedene Brandabschnitte des Gebäudes nutzen.

Sollen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2<sup>1</sup> und der Lagergruppe 1.4 **ortsbeweglich in Containern** aufbewahrt werden, ist deren Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Baden-Württemberg sind dies die unteren Baurechtsbehörden.

Für die Aufstellung in Containern gilt die oben genannte Mengenschwelle von 350 Kilogramm Nettoexplosivstoffmasse an Gesamtmasse. Bei Überschreitung der maximalen Nettoexplosivstoffmasse von 350 Kilogramm in Containern ist eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder eine befristete Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes erforderlich. Diese Genehmigungen werden auf Antrag von der Gewerbeaufsicht der für den jeweiligen Aufstellungsort zuständigen Landratsämter und Stadtverwaltungen der Stadtkreise in Baden-Württemberg erteilt.

#### Hinweis:

Für Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.3 gelten gemäß Anlage 6 zur Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz niedrigere höchstzulässige Nettoexplosivstoffmassen.

## **Pflichten der verantwortlichen Personen**

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und die anderen nach Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern vor allem darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die Feuerwerkskörper verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren.

**Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.**

Feuerwerkskörper sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von Feuerwerkskörpern unverzüglich der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern ereignet, ist unverzüglich dem Landratsamt beziehungsweise bei Stadtkreisen der Stadtverwaltung und zudem der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

## **Verkaufszeiten**

**Das Überlassen von Feuerwerk der Kategorie F2<sup>1</sup> ist nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember erlaubt. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig.**

Für das Jahr 2024 und die kommenden Jahre ergeben sich daraus nach der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts geltenden Rechtslage die folgenden Startdaten für das Überlassen:

Samstag, 28. Dezember **2024**

Montag, 29. Dezember **2025**

Dienstag, 29. Dezember **2026**

Mittwoch, 29. Dezember **2027**

Donnerstag, 28. Dezember **2028**

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen während des ganzen Jahres verkauft werden. Nur gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausnahmegewilligung für das Abbrennen können auch während der Sperrzeit unter dem Jahr Feuerwerkskörper der Kategorie F2<sup>1</sup> an den Verbraucher abgegeben werden (vergleiche § 22 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

<sup>1</sup> Die in § 20 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genannten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vertrieben und überlassen oder von diesen verwendet werden. Hierzu zählen:

1. Knallkörper und Knallkörperbatterien,
2. Raketen mit mehr als 20 Gramm Netto-Explosivstoffmasse
3. Schwärmer und
4. pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.

## Auskunft

Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht in den für Sie zuständigen Landratsämtern beziehungsweise Bürgermeisterämtern der Stadtkreise.

Die Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Adressen) der Stadt- und Landkreise finden Sie auf der Homepage der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de>

Herausgeber:



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.